jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/12 87/12/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17;

Beachte

Vorgeschichte:86/12/0148 E 5. März 1987; Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):2012/10/0002 E VS 22. Oktober 2013 RS 5; 2012/10/0002 E VS 22. Oktober 2013 RS 6; (RIS: abwh)

Rechtssatz

Voraussetzung für das Recht auf Akteneinsicht ist, dass der die Akteneinsicht begehrenden Person im betreffenden Verfahren Parteistellung zukommt. Das Recht auf Akteneinsicht ist iZm dem Recht auf Gehör zu sehen; es soll den Parteien ermöglichen, genaue Kenntnis vom Gang des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Beh in diesem Verfahren zu erlangen. Solcherart handelt es sich um ein subjektiv-prozessuales Recht der Partei. Da das Recht auf Akteneinsicht einer Partei nur bei der Rechtsverfolgung ihrer den Gegenstand des Verfahrens bildende Sache zukommt, ist die bescheidmäßige Verweigerung der Akteneinsicht, um allenfalls eine Disziplinaranzeige erstatten zu können bzw. sonstige, außerhalb des ursprünglichen Verfahrensgegenstandes gelegene, vermeintliche Rechte geltend machen zu können, nicht rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987120140.X01

Im RIS seit

30.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at